

Bern, den 2. Mai 1944.

M 42/44/29 Sü.

Herrn
Dr. Fritz Pesch-Fellmeth,
Sekretär der Vormundschafts-
behörde,

Z ü r i c h .

Sehr geehrter Herr Doktor,

Sie haben sich am 6. März und am 3. April 1944 an Herrn Bundesrat Nobs gewandt und ihm über die Rückweisung von Flüchtlingen an der Genfer Grenze berichtet. Herr Bundesrat Nobs hat Ihre Schreiben unserem Departement übermittelt und uns gebeten, Ihnen Auskunft zu geben.

Zu den von Ihnen mit Schreiben vom 3. April erwähnten Fällen äussern wir uns wie folgt:

1. Der Unter dem Titel "Eine schwere Anklage" am 4. März 1944 im "Volksrecht" veröffentlichte Artikel ist bereits früher in andern Zeitungen erschienen. Wir haben auf Grund dieser Pressemeldungen eine eingehende Untersuchung veranlasst und festgestellt, dass die Behauptung, der ehemalige kommunistische Bürgermeister Chappuis aus Frankreich habe in die Schweiz zu flüchten versucht und sei von den Grenzorganen zurückgewiesen worden, nicht den Tatsachen entspricht. Bürgermeister Chappuis hat sich nie an der schweizerischen Grenze gemeldet und konnte deshalb auch nicht zurückgewiesen werden. Die Berner Tagwacht, die den Fall zuerst aufgegriffen hat, hat inzwischen eine Berichtigung gebracht.
2. Sie haben den Namen der 22jährigen Jüdin, die zurückgewiesen worden ist, nicht genannt. Es ist uns deshalb nicht möglich, die besonderen Umstände dieses Falles zu prüfen. Allerdings musste nach den allgemeinen Weisungen diese 22jährige Jüdin zurückgewiesen werden, sofern eben nicht besondere Gründe für die Aufnahme sprachen.

Die Zahl der jüdischen Flüchtlinge, die in den letzten Monaten noch zurückgewiesen werden mussten, ist übrigens gering. Nach den vorliegenden Meldungen sind im Februar höchstens 7 und im März nur 3 jüdische Flüchtlinge zurückgewiesen worden. Auch an der Tessiner Grenze werden nur noch selten jüdische Flüchtlinge zurückgewiesen. Andererseits ist allerdings die Zahl anderer Flüchtlinge, die zurückgewiesen werden müssen, grösser.

3. Es ist richtig, dass im November des letzten Jahres auf Weisung des Pol.Of. eines Ter.Kdos. 4 jüdische Flüchtlinge, die nach den allgemeinen Weisungen hätten aufgenommen werden müssen, zurückgewiesen worden sind. Es betraf dies 2 Jünglinge von 15 und 16 1/2 Jahren und 2 Mädchen im Alter von 17 Jahren. Diese 4 jugendlichen



Flüchtlinge sind damals vom Pol.Of. zurückgewiesen worden, weil sie einer grösseren Gruppe älterer Flüchtlinge angehörten, die mit Hilfe einer ausgedehnten Passeurorganisation aus Belgien in die Schweiz eingereist war und an der Grenze vorerst auf Grund falscher Angaben die Aufnahme in der Schweiz erlangt hatten. Namentlich wusste der Pol.Of. damals nicht, ob das von den jugendlichen Flüchtlingen angegebene Alter wirklich den Tatsachen entsprach, weil viele der andern Flüchtlinge, die mit dieser Passeurorganisation in die Schweiz gekommen waren, falsche Daten angegeben hatten. Ueber die Vorfälle ist eine militärgerichtliche Untersuchung eingeleitet worden, die zurzeit noch nicht abgeschlossen ist.

Die Flüchtlinge, die damals zuerst zurückgewiesen worden sind, sind dann später aufgenommen worden. Herr Nationalrat Oprecht, der sich seinerzeit für den Fall interessiert hat, ist hierüber orientiert worden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Doktor, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER CHEF DER POLIZEIABTEILUNG

sig. Rothmund

Kopie an:

Herrn Bundesrat Nobs, Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartements, Bern;

Herrn Bundesrat von Steiger, Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bern.